

Wahlordnung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für Niederbayern in Passau hat am 17. Mai 2022 gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, folgende Neufassung der Wahlordnung beschlossen:

A) Mitgliedschaft in der Vollversammlung

§ 1 Zusammensetzung der Vollversammlung

- (1)¹Die Kammerzugehörigen wählen jeweils auf die Dauer von 5 Jahren 78, höchstens 87 Mitglieder der Vollversammlung. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Wahlperiode der Vollversammlung endet mit der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Vollversammlung.
- (2)Die Vollversammlung soll in ihrer Zusammensetzung den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Kammerbezirks unter Berücksichtigung der verschiedenen Wirtschaftszweige in den einzelnen Wahlbezirken entsprechen.
- (3)Die Vollversammlung besteht aus
 - a) den Vorsitzenden der regionalen IHK-Gremien (§ 22 Abs. 1),
 - b) den von den Ausschüssen der regionalen IHK-Gremien gewählten Mitgliedern (§ 22 Abs. 2),
 - c) den Mitgliedern, welche die Vollversammlung zuwählen kann (§ 23).
- (4)Jeder Kammerzugehörige kann nur durch ein Mitglied in der Vollversammlung vertreten sein.

§ 2 Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)¹Die Amtszeit der Mitglieder der Vollversammlung beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung einer neu gewählten Vollversammlung. ²Die Mitgliedschaft in der Vollversammlung endet vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung der Vollversammlung, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorhanden waren. ³Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird.

- (2) Wechselt ein Mitglied der Vollversammlung infolge einer Änderung seiner geschäftlichen Tätigkeit im Laufe der Wahlperiode in eine andere Wahlgruppe oder einen anderen Wahlbezirk, so wird seine Mitgliedschaft nicht berührt.
- (3) ¹Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen bleibt unberührt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit bei mitwirkenden Mitgliedern der Vollversammlung nicht vorgelegen oder nachträglich weggefallen sind. ²Gleiches gilt, wenn die Wahl einzelner Mitglieder der Vollversammlung oder der Vollversammlung insgesamt für ungültig erklärt wird.

§ 3 Nachrücken und Nachwahl

- (1) Scheidet der Vorsitzende eines regionalen IHK-Gremiums aus der Vollversammlung aus, so wird sein Nachfolger Mitglied der Vollversammlung (§ 22 Abs. 1).
- (2) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung, das vom Ausschuss eines regionalen IHK-Gremiums gewählt worden war, vorzeitig aus, so beschließt dieser Ausschuss über die Nachwahl eines neuen Mitglieds der Vollversammlung (§ 22).
- (3) Scheidet ein zugewähltes Mitglied der Vollversammlung aus, so kann die Vollversammlung gemäß § 23 erneut die Zuwahl ausüben.
- (4) Das Nachrücken eines Ersatzmannes und Nachwahlen erfolgen jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

B) Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen

§ 4 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind die Kammerzugehörigen.
- (2) Das Wahlrecht ruht bei Kammerzugehörigen, solange ihnen von einem Gericht das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, rechtskräftig aberkannt ist.

§ 5 Ausübung des Wahlrechts

- (1) Das Wahlrecht wird ausgeübt
- a) für kammerzugehörige natürliche Personen von diesen selbst, falls Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft besteht oder sonst die Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, von den gesetzlichen Vertretern;
 - b) für juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personenmehrheiten durch eine Person, die allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung befugt ist.

- (2) Das Wahlrecht kann auch durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten (Wahlbevollmächtigten) ausgeübt werden.
- (3) Sind mehrere Personen wahlberechtigt, kann das Wahlrecht jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (4) Das Wahlrecht kann nicht von Personen ausgeübt werden, bei denen der Tatbestand des § 4 Abs. 2 vorliegt.
- (5) ¹Auf Verlangen ist dem Wahlausschuss die Berechtigung zur Ausübung des Wahlrechts nachzuweisen. ²Dieser Nachweis ist von Wahlbevollmächtigten durch eine schriftliche Vollmacht zu führen.

§ 6 Wählbarkeit

¹Wählbar sind natürliche Personen, die am Wahltag oder im Falle brieflicher Wahl spätestens bis zum Ablauf der Wahlfrist volljährig sind, das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt und entweder selbst Kammerzugehörige oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. ²Wählbar sind auch die in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen und besonders bestellten Bevollmächtigten von Kammerzugehörigen. ³§ 5 Abs. 3 und 5 gilt entsprechend. ⁴Nicht wählbar ist, wer die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

§ 7 Wahlgruppen

(1) ¹Die Kammerzugehörigen werden in folgende Wahlgruppen eingeteilt:

Wahlgruppe 1:

Industrie der Abteilungen 16 bis 18 und 24 bis 33 der amtlichen Klassifikation der Wirtschaftszweige, insbesondere Holz; Papier- und Druckgewerbe; Metallindustrie; Maschinen- und Fahrzeugbau; Elektrotechnik, Feinmechanik und Optik; Möbel, Sport- und Spielwaren

Wahlgruppe 2:

Industrie, soweit nicht in Wahlgruppe 1 aufgeführt

Wahlgruppe 3:

Energie und Umwelt der Abteilungen 35 bis 39 der amtlichen Klassifikation der Wirtschaftszweige

Wahlgruppe 4:

Großhandel und Handelsvermittlung der Abteilung 46 sowie Klassen 45.19 und 45.31 der amtlichen Klassifikation der Wirtschaftszweige

Wahlgruppe 5:

Handel, soweit nicht in Wahlgruppe 4 aufgeführt

Wahlgruppe 6:

Verkehrsgewerbe und Telekommunikation

Wahlgruppe 7:

Kredit- und Versicherungsgewerbe, Finanzdienstleistungen

Wahlgruppe 8:

Gastgewerbe, Tourismus, Freizeit- und Gesundheitswirtschaft

Wahlgruppe 9:

Dienstleistungsgewerbe, soweit nicht in anderen Wahlgruppen aufgeführt.

²Beteiligungs- und Komplementärgesellschaften sowie andere Firmen, die der Verwaltung und Führung von Betrieben dienen, gehören im gleichen Wahlbezirk derselben Wahlgruppe an wie das verbundene Unternehmen.

- (2) Die Wahlberechtigten können nur in ihrer Wahlgruppe und in ihrem Wahlbezirk wählen und gewählt werden.

§ 8 Wahlbezirke

- (1) Es bestehen folgende Wahlbezirke:

Wahlbezirk Deggendorf, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Deggendorf umfasst;

Wahlbezirk Dingolfing-Landau, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Dingolfing-Landau umfasst;

Wahlbezirk Freyung-Grafenau, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Freyung-Grafenau umfasst;

Wahlbezirk Landshut, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Landshut umfasst;

Wahlbezirk Passau, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Passau umfasst;

Wahlbezirk Regen, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Regen umfasst;

Wahlbezirk Rottal-Inn, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Rottal-Inn umfasst;

Wahlbezirk Straubing, der den Bezirk des regionalen IHK-Gremiums Straubing umfasst.

- (2) Jeder Wahlbezirk umfasst die Kammerzugehörigen, die in diesem Bezirk eine Betriebsstätte unterhalten.
- (3) Jeder Kammerzugehörige hat in einem Wahlbezirk nur eine Stimme.

§ 9 Wahlausschuss

- (1) ¹Das Präsidium bestellt zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. ²Stellvertreter können bestellt werden. ³Der Wahlausschuss wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das älteste Wahlausschussmitglied vertreten.
- (2) ¹Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Wahl brieflich oder durch persönliche Stimmabgabe erfolgt. ²Bei brieflicher Wahl bestimmt er die Frist, in welcher der Stimmzettel bei der Kammer eingehen muss. ³Bei persönlicher Stimmabgabe legt er den Wahltag, die Stimmbezirke, die Wahllokale und die Wahlzeit fest.

- (3) Mit der Durchführung der Wahl kann der Wahlausschuss eine oder mehrere Personen beauftragen und diese ermächtigen, weitere Personen zu Hilfstätigkeiten bei der Durchführung der Wahl beizuziehen.

§ 10 Wählerverzeichnis

- (1) ¹Der Wahlausschuss stellt zur Vorbereitung der Wahl ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis) auf, das nach Wahlbezirken und Wahlgruppen eingeteilt ist. ²Bei persönlicher Stimmabgabe hat auch eine Aufgliederung nach Stimmbezirken zu erfolgen.
- (2) Bei der Einteilung der Wahlberechtigten in Wahlgruppen, Wahlbezirke und Stimmbezirke geht der Wahlausschuss von dem Verzeichnis der Kammerzugehörigen der Industrie- und Handelskammer zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt aus.
- (3) ¹Wahlberechtigte, die mehreren Wahlgruppen angehören könnten, werden im Wählerverzeichnis in der Wahlgruppe aufgeführt, die ihrer hauptsächlich ausgeübten Geschäftstätigkeit entspricht. ²Im Zweifel entscheidet der Wahlausschuss, welcher Wahlgruppe der Wahlberechtigte zugehört.
- (4) ¹Das Wählerverzeichnis wird 2 Wochen zur Einsicht ausgelegt. ²Die Einsichtnahme beschränkt sich auf die jeweilige Wahlgruppe und den Wahlbezirk.
- (5) ¹Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Kammer einzureichen. ²Der Wahlausschuss entscheidet darüber und stellt nach Erledigung aller Einsprüche die Ordnungsmäßigkeit des Wählerverzeichnisses fest.
- (6) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in dem festgestellten Wählerverzeichnis in der betreffenden Wahlgruppe des Wahlbezirks aufgeführt ist.

§ 11 Bekanntmachungen des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss macht die Zeit und den Ort der Auslegung des Wählerverzeichnisses mit dem Hinweis bekannt, dass Einsprüche gemäß § 10 Abs. 5 innerhalb einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Kammer einzulegen sind.
- (2) ¹In der Bekanntmachung fordert der Wahlausschuss die Wahlberechtigten auf, spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in den einzelnen Wahlbezirken für jede Wahlgruppe schriftlich Wahlvorschläge bei der Kammer einzureichen. ²Er weist gleichzeitig darauf hin, wie viele Bewerber mindestens in einem Wahlvorschlag aufgeführt sein müssen, wie viele Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag unterzeichnen müssen und wie viele Mitglieder in jeder Wahlgruppe zu wählen sind.
- (3) Ferner macht der Wahlausschuss die Entscheidungen bekannt, die gemäß § 9 Abs. 2 getroffen werden.

- (1) Die wahlberechtigten Kammerzugehörigen können für ihre Wahlgruppe und ihren Wahlbezirk schriftliche Wahlvorschläge einreichen, wobei auch eine Übermittlung per Fax zulässig ist.
- (2) ¹Jeder Wahlvorschlag muss mindestens ein Drittel mehr Bewerber enthalten, als in dieser Wahlgruppe des Wahlbezirkes Mitglieder in den Gremiumsausschuss zu wählen sind. ²Wahlvorschläge in Wahlgruppen mit weniger als 3 zu wählenden Mitgliedern müssen mindestens 1 Bewerber mehr enthalten. ³In den Wahlbezirken Landshut, Passau und Straubing sollen Wahlvorschläge in Wahlgruppen, die wenigstens 4 Bewerber erfordern, möglichst 2 Bewerber aus dem Landkreis enthalten. ⁴In der Wahlgruppe 7 sollen Wahlvorschläge jeweils wenigstens einen Bewerber aus mindestens zwei Gruppen des Bankgewerbes (öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Genossenschaftsbanken und andere Unternehmen des Bankgewerbes) sowie wenigstens einen Bewerber aus der Versicherungswirtschaft enthalten. ⁵Die Bewerber, die in beliebiger Reihenfolge aufgeführt werden können, müssen nach dem festgestellten Wählerverzeichnis (§ 10 Abs. 6) der Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören, in denen sie vorgeschlagen werden. ⁶Gehört ein Bewerber der Wahlgruppe oder dem Wahlbezirk, in denen er vorgeschlagen ist, nicht an, so ist seine Bewerbung ungültig.
- (3) ¹Die Bewerber sind mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf oder Stellung, Bezeichnung des kammerzugehörigen Unternehmens und dessen Anschrift aufzuführen. ²Außerdem ist eine Erklärung jedes Bewerbers beizufügen, dass er wählbar und zur Annahme der Wahl bereit ist.
- (4) ¹Wahlvorschläge für Wahlgruppen, in denen in diesem Wahlbezirk mehr als 3 Mitglieder zu wählen sind, müssen von mindestens 10, Wahlvorschläge für die anderen Wahlgruppen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. ²Name und Bezeichnung der kammerzugehörigen Unternehmen und der Unterzeichneten müssen so deutlich erkennbar sein, dass die Wahlberechtigung nachgeprüft werden kann. ³Falls aus dem Wahlvorschlag nicht ersichtlich ist, wer als Vertrauensmann verantwortlich ist, gilt der Wahlberechtigte, der den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, bei dessen Verhinderung der jeweils folgende Unterzeichner als Vertrauensmann; er ist gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt, im Namen sämtlicher Unterzeichner des Wahlvorschlages Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (5) ¹Die Wahlvorschläge dürfen nur von solchen Wahlberechtigten unterzeichnet werden, welche der betreffenden Wahlgruppe und dem Wahlbezirk angehören. ²Jeder Wahlberechtigte kann auch mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. ³Unterzeichnet ein Wahlberechtigter einen Vorschlag für eine Wahlgruppe oder einen Wahlbezirk, denen er nicht angehört, so ist seine Unterschrift ungültig.
- (6) ¹Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Gültigkeit. ²Er kann den Vertrauensmann auffordern, Mängel des Wahlvorschlages innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. ³Wahlvorschläge, die den Bestimmungen der Wahlordnung nicht entsprechen, hat der Wahlausschuss zurückzuweisen.
- (7) ¹Der Wahlausschuss fasst die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge der Einreichung zu Bewerberlisten zusammen. ²Gehen mehrere Wahlvorschläge gleichzeitig ein, entscheidet das

Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses zieht. ³Ist ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen enthalten, wird er in der Bewerberliste nur mit seiner ersten Nennung aufgeführt.

- (8) ¹Der Wahlausschuss macht die Bewerberlisten für die einzelnen Wahlgruppen des Wahlbezirkes bekannt (§ 17). ²Die Bekanntmachung muss bei persönlicher Stimmabgabe den Wahltag, die Stimmbezirke, die Wahllokale und die Wahlzeit, bei brieflicher Wahl die Frist enthalten, bis zu deren Ablauf die Stimmzettel bei der Kammer eingegangen sein müssen. ³Die Bekanntmachung muss mindestens eine Woche vor dem Wahltag bzw. dem Ablauf der Wahlfrist erfolgen.
- (9) ¹Geht in einer Wahlgruppe innerhalb der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein, beruft der Wahlausschuss einen Vertrauensmann, der binnen einer vom Wahlausschuss gesetzten Nachfrist einen Wahlvorschlag für eine Wahlgruppe einreichen kann. ²Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist kann die Vollversammlung beschließen, insoweit eine Ersatzwahl in entsprechender Anwendung des § 23 durchzuführen, wobei die vom Präsidium oder von mindestens 3 Mitgliedern der Vollversammlung vorzuschlagenden Bewerber der entsprechenden Wahlgruppe und dem betreffenden Wahlbezirk angehören müssen.

§ 13 Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel. ²Der Stimmzettel enthält für jede Wahlgruppe die Bewerberliste mit einem Hinweis auf die Anzahl der zu wählenden Bewerber.
- (2) ¹Der Wähler wählt die Bewerber, indem er deren Namen auf dem Stimmzettel ankreuzt. ²Er darf höchstens so vielen Bewerbern eine Stimme geben, wie in der Wahlgruppe Mitglieder zu wählen sind.
- (3) ¹Der Wähler legt seinen Stimmzettel in einen dafür bestimmten Umschlag. ²Den verschlossenen Umschlag übergibt er bei persönlicher Stimmabgabe dem Wahlausschuss oder dessen Beauftragten, der ihn nach Prüfung der Wahlberechtigung ungeöffnet in die Wahlurne legt. ³Bei brieflicher Wahl sendet der Wähler seinen Wahlschein sowie im verschlossenen Umschlag den Stimmzettel an die Kammer. ⁴Der Name des Unterzeichners auf dem Wahlschein muss so deutlich erkennbar sein, dass die Wahlberechtigung nachgeprüft werden kann. ⁵Die bei der Kammer eingegangenen Umschläge werden nach Prüfung der Wahlberechtigung vom Wahlausschuss oder dessen Beauftragten unverzüglich und ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Nach Abschluss der Wahl ermittelt der Wahlausschuss das Ergebnis der Abstimmung und entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel sowie über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen. ²§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Ungültig sind insbesondere Stimmzettel,
- a) die Zusätze, Streichungen oder Vorbehalte aufweisen,
 - b) welche die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen,
 - c) in denen mehr Bewerber angekreuzt sind, als in der Wahlgruppe zu wählen sind,

- d) in denen einem Bewerber mehr als eine Stimme gegeben wird, oder
 - e) die bei brieflicher Wahl mit einem Wahlschein eingereicht werden, der die Überprüfung der Wahlberechtigung nicht ermöglicht.
- (3) Der Wahlausschuss fertigt über den Wahlablauf und das Wahlergebnis eine Niederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 15 Gewählte Bewerber

- (1) ¹Gewählt sind in den einzelnen Wahlgruppen und Wahlbezirken die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben. ²Für die Wahlgruppe 7 gilt jedoch folgende Sonderregelung:
- dem Bankgewerbe steht in jedem Wahlbezirk mindestens ein Sitz zu;
 - befindet sich unter den Bewerbern mit einer für einen Sitz ausreichenden Stimmenzahl kein Bewerber aus dem Bankgewerbe, kommt der Bewerber aus dem Bankgewerbe, der in dieser Wahlgruppe die meisten Stimmen erhalten hat, anstelle des Bewerbers zum Zuge, der von den an sich gewählten Bewerbern die geringste Stimmenzahl aufzuweisen hat;
 - erreichen in einem Wahlbezirk der Wahlgruppe 7 zwei oder mehr Bewerber aus der gleichen Gruppe des Bankgewerbes (öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, Genossenschaftsbanken und andere Unternehmen des Bankgewerbes) die für einen Sitz ausreichende Stimmenzahl, so kommt anstelle des an sich gewählten Bewerbers dieser Gruppe des Bankgewerbes mit der geringsten Stimmenzahl derjenige Bewerber aus einer anderen Gruppe des Bankgewerbes zum Zuge, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. ³Im Übrigen bleibt die Reihenfolge der Gewählten unverändert. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Beauftragter (§ 9 Abs. 3) zieht.
- (2) ¹Der Wahlausschuss stellt in jeder Wahlgruppe das Ergebnis der Wahl und die Reihenfolge der Bewerber fest. ²Er macht das Wahlergebnis bekannt.

§ 16 Wahlprüfung

- (1) ¹Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses müssen innerhalb von 2 Wochen nach der Bekanntmachung schriftlich bei der Kammer eingegangen sein. ²Der Einspruch ist auf die Wahl innerhalb der Wahlgruppe und des Wahlbezirks des Wahlberechtigten beschränkt.
- (2) ¹Über diese Einsprüche entscheidet der Wahlausschuss. ²Gegen dessen Entscheidung kann Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden. ³Einsprüche gegen die Feststellung des Wahlergebnisses sind zu begründen. ⁴Sie können nur auf einen Verstoß gegen wesentliche Wahlvorschriften gestützt werden, durch den das Wahlergebnis beeinflusst werden kann. ⁵Gründe können nur bis zur Entscheidung des Wahlausschusses über den Einspruch vorgetragen werden. ⁶Im Wahlprüfungsverfahren einschließlich eines gerichtlichen Verfahrens werden nur bis zu diesem Zeitpunkt vorgetragene Gründe berücksichtigt.

§ 17 Bekanntmachung

- (1)¹Die in der Wahlordnung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Internet auf der Website der IHK für Niederbayern in Passau www.ihk-niederbayern.de. ²Die Bekanntmachung gilt nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich gemacht wurden, als erfolgt. ³Sind die Bekanntmachungen für den Lauf einer Frist maßgebend, ohne den Beginn der Frist zu bestimmen, so beginnt die Frist mit dem dritten Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Daten im Internet zugänglich gemacht wurden.
- (2) Der Wahlausschuss kann beschließen, dass der Inhalt der Bekanntmachungen zur zusätzlichen Information in den örtlich in Betracht kommenden Amtsblättern der Stadt- und Landkreise, durch Rundschreiben oder auf andere Weise veröffentlicht wird.

C) Wahlen im Wahlbezirk Passau zur Vollversammlung

weggefallen

§ 18 Mitglieder der Vollversammlung

weggefallen

D) Wahlen zu den Ausschüssen der regionalen IHK-Gremien

§ 19 Ausschüsse der regionalen IHK-Gremien

- (1)¹Die Kammerzugehörigen des Bezirks eines regionalen IHK-Gremiums wählen in allgemeiner, freier, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Vollversammlung einen Ausschuss (Gremiumsausschuss). ²Bei der Zusammensetzung des Gremiumsausschusses sollen die wichtigen Geschäftszweige und die einzelnen Gebiete des Gremiumsbezirkes ihrer wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend berücksichtigt werden. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Gremiumsausschusses beginnt mit der konstituierenden Sitzung. ⁴Die Wahlperiode des Gremiumsausschusses endet mit der konstituierenden Sitzung eines neu gewählten Ausschusses.
- (2) Die Ausschüsse der einzelnen regionalen IHK-Gremien setzen sich aus der folgenden Wahl von Mitgliedern der Wahlgruppen (§ 7) zusammen:

regionale IHK-Gremien	Sitze	davon Wahlgruppe								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Deggendorf	28	3	4	2	3	6	1	3	2	4
Dingolfing-Landau	25	5	2	2	2	4	2	3	2	3
Freyung-Grafenau	25	3	4	1	1	7	1	2	2	4
Landshut	32	4	5	2	3	7	2	3	1	5
Passau	35	4	3	2	2	6	2	3	4	9
Regen	26	4	3	1	2	5	1	3	3	4
Rottal-Inn	26	3	3	2	3	5	1	3	2	4
Straubing	30	4	3	2	3	7	2	3	2	4

- (3) ¹Jeder Kammerzugehörige kann nur durch ein Mitglied im Gremiumsausschuss vertreten sein. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Die Mitgliedschaft im Gremiumsausschuss endet vorzeitig durch Tod, Amtsniederlegung oder mit der Feststellung des Ausschusses, dass bei einem Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht vorhanden waren. ²Das gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit entfallen sind oder die Wahl aus sonstigen Gründen für ungültig erklärt wird. ³§ 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Scheidet ein Mitglied des Gremiumsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so rückt der Bewerber aus derselben Wahlgruppe nach, der bei der Wahl gemäß der festgestellten Reihenfolge nach den gewählten Bewerbern zum Zuge kommt (§ 15). ²Ist kein Ersatzmann vorhanden, so beschließt der Gremiumsausschuss über die Durchführung einer Nachwahl.

§ 20 Vorsitzender des regionalen IHK-Gremiums

- (1) Die Mitglieder des Gremiumsausschusses wählen für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des regionalen IHK-Gremiums sowie einen oder mehrere Stellvertreter.
- (2) ¹Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so wählt der Gremiumsausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der laufenden Wahlperiode einen neuen Vorsitzenden. ²Das gleiche gilt beim Ausscheiden eines Stellvertreters.

§ 21 Wahlvorstand und Wahlverfahren

- (1) Zur Durchführung der Wahl zu den Gremiumsausschüssen bestellt der Wahlausschuss im Benehmen mit dem zuständigen regionalen IHK-Gremium für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- (2) ¹Auf die Wahl zu den Ausschüssen der regionalen IHK-Gremien finden die Vorschriften des Abschnittes B (§§ 4 bis 17) entsprechende Anwendung. ²Die Aufgaben des Wahlausschusses gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3, § 11, § 12 Abs. 8 und 9, § 13 Abs. 3, § 14 und § 15 werden bei den Wahlen zu den Gremiumsausschüssen vom Wahlvorstand wahrgenommen. ³Im Falle des § 12 Abs. 9 Satz 2 übt das Präsidium sein Vorschlagsrecht im Benehmen mit dem zuständigen regionalen IHK-Gremium aus.

E) Wahlen durch die Gremiumsausschüsse zur Vollversammlung

§ 22 Mitglieder der Vollversammlung

- (1) Der Vorsitzende eines regionalen IHK-Gremiums wird mit seiner Wahl (§ 20) zugleich Mitglied der Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 a).
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse der regionalen IHK-Gremien wählen als Wahlmänner ferner aus ihrer Mitte die im Folgenden festgelegte Zahl von Mitgliedern in die Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 b):

regionales IHK-Gremium Deggendorf

7 Mitglieder, davon aus den

Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt 2 Mitglieder

Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel 2 Mitglieder

Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen 3 Mitglieder

regionales IHK-Gremium Dingolfing-Landau

7 Mitglieder, davon aus den

Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt 3 Mitglieder

Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel 2 Mitglieder

Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen 2 Mitglieder

regionales IHK-Gremium Freyung-Grafenau

5 Mitglieder, davon aus den

Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt 2 Mitglieder

Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel 1 Mitglied

Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen 2 Mitglieder

regionales IHK-Gremium Landshut

14 Mitglieder, davon aus den

Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt 4 Mitglieder

Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel	4 Mitglieder
Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen	6 Mitglieder
<u>regionales IHK-Gremium Passau</u>	
17 Mitglieder, davon aus den	
Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt	6 Mitglieder
Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel	4 Mitglieder
Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen	7 Mitglieder
<u>regionales IHK-Gremium Regen</u>	
5 Mitglieder, davon aus den	
Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt	2 Mitglieder
Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel	1 Mitglied
Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen	2 Mitglieder
<u>regionales IHK-Gremium Rottal-Inn</u>	
7 Mitglieder, davon aus den	
Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt	2 Mitglieder
Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel	2 Mitglieder
Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen	3 Mitglieder
<u>regionales IHK-Gremium Straubing</u>	
8 Mitglieder, davon aus den	
Wahlgruppen 1 bis 3 Industrie, Energie und Umwelt	2 Mitglieder
Wahlgruppen 4 und 5 Großhandel, Handelsvermittlung und Handel	2 Mitglieder
Wahlgruppen 6 bis 9 Dienstleistungen	4 Mitglieder
(3) Für die Durchführung der Wahlen gelten die Vorschriften über die Beschlussfassung der Gremiumsausschüsse (§ 11 der Satzung) mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit das Los entscheidet.	

F) Zuwahl zur Vollversammlung

§ 23 Zuwahl

- (1) ¹Die Mitglieder der Vollversammlung (§ 1 Abs. 3 a bis b) können als Wahlmänner auf Vorschlag des Präsidiums oder von mindestens drei Mitgliedern der Vollversammlung bis zu 9 Personen, welche die Voraussetzungen des § 6 erfüllen, für die Dauer der laufenden Wahlperiode in die Vollversammlung in folgender festgelegter Zahl zuwählen (§ 1 Abs. 3 c):

Wahlgruppe 1	bis zu 1 Mitglied
Wahlgruppe 2	bis zu 1 Mitglied
Wahlgruppe 3	bis zu 1 Mitglied
Wahlgruppe 4	bis zu 1 Mitglied

Wahlgruppe 5	bis zu 1 Mitglied
Wahlgruppe 6	bis zu 1 Mitglied
Wahlgruppe 7	bis zu 1 Mitglied
Wahlgruppe 8	bis zu 1 Mitglied
Wahlgruppe 9	bis zu 1 Mitglied

²Die Zuwahl dient dazu, die Spiegelbildlichkeit zu verbessern; hierbei sind die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks und die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Wirtschaftszweige zu berücksichtigen. ³Der Antrag auf Durchführung einer Zuwahl ist entsprechend zu begründen.

- (2) ¹Die zuzuwählenden Mitglieder müssen mit schriftlicher Begründung mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung vorgeschlagen werden; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Fristgerecht eingereichte und vollständige Vorschläge werden mit der Einladung zur Sitzung versandt.
- (3) ¹Die Wahl kann frühestens in der konstituierenden Sitzung erfolgen. ²Vorschlagsberechtigt sind für die konstituierende Sitzung die bereits gewählten Kandidaten und das Präsidium.
- (4) ¹Die Zuwahl setzt einen vorherigen Beschluss der Vollversammlung voraus, dass die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 2 vorliegen. ²Dieser Beschluss muss auch die Anzahl der zu besetzenden Sitze beinhalten.
- (5) ¹Die Zuwahl wird für jeden Sitz schriftlich und geheim durchgeführt. ²Die Vollversammlung kann auch beschließen, dass offen abgestimmt wird. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Erhält bei mehreren Kandidaten kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. ⁵Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. ⁶Scheidet ein zugewähltes Mitglied der Vollversammlung aus, so kann die Vollversammlung erneut die Zuwahl ausüben.
- (6) Die zugewählten Mitglieder sind gem. § 17 bekanntzumachen.
- (7) ¹Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen von § 16 entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle des Wahlausschusses das Präsidium tritt. ²Einspruchsberechtigt für die Zuwahl ist, wer in der betreffenden Wahlgruppe wählbar ist.

G) Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Wahlordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 18. Juli 2017 außer Kraft.
- (2) ¹Ein zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Wahlordnung bereits gewählter Wahlausschuss bleibt im Amt. ²Er führt die Wahl auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch. ³Beschlüsse, die der Wahlausschuss bis zu diesem Zeitpunkt gefasst hat, bleiben wirksam, soweit sie durch diese Wahlordnung gedeckt sind.

Passau, den 17.05.2022

Industrie- und Handelskammer
für Niederbayern in Passau

Thomas Leebmann
Präsident



Alexander Schreiner
Hauptgeschäftsführer

Der Beschluss wurde mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie vom 14.07.2022 (Gz 4911h/32/2) genehmigt.

